



SATZUNG über die Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 09.03.2021 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Buxheim mit der vorläufigen Bezeichnung "Hofstelle auf Fl.-Nrn. 25 und 26 der Gemarkung Buxheim".

§ 1

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorbenannten Bebauungsplangebietes wird mit Sitzung vom 25.11.2024 durch den Rat der Gemeinde Buxheim eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Umgriff des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nrn. 25 und 26 der Gemarkung Buxheim.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist dargestellt im beigefügten Lageplan, welcher als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind im vorliegenden Falle Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Buxheim, den 13.5.25

Gemeinde Buxheim

W. Schmidt



Wolfgang Schmidt, 1. Bürgermeister (Unterschrift)